

Unterstützungsbedarf und rechtliche Handlungsfähigkeit aus Sicht der Schweiz

Daniel Rosch

MLaw/dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management
sozialrecht@danielrosch.ch / www.danielrosch.ch / ++41 79 313 90 09

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz

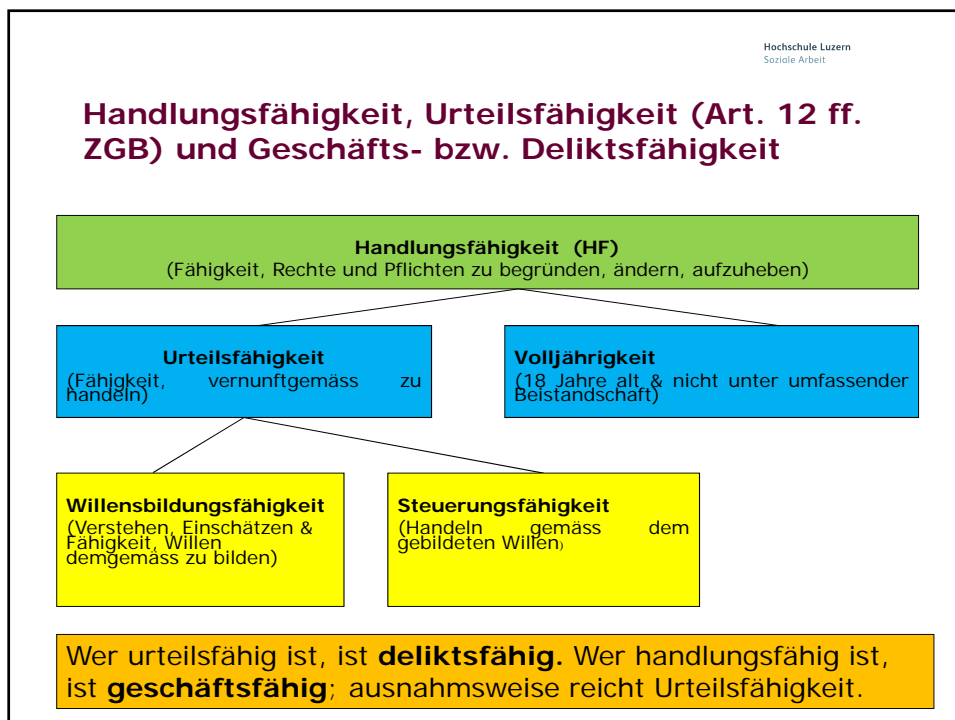
**Weltkongress Betreuungsrecht, Berlin 15.9.2016 /
Panel 1: Unterstützungsbedarf und rechtliche Handlungsfähigkeit**

Revision des Erwachsenenschutzes

in Kraft seit 1. Januar 2013.

Hauptziele:

- **Förderung des Selbstbestimmungsrechts**
- **Massgeschneiderte behördliche Massnahmen**
- **Professionalisierte interdisziplinäre Fachbehörden**
(inkl. Verfahrensbestimmungen)
- **Besserer Schutz Urteilsunfähiger in Wohn- und
Pflegeeinrichtungen**



Handlungsfähigkeitsrecht und Erwachsenenschutz (Art. 19d ZGB)

Art. 19d¹⁹

III^{bis}. Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.

3 Fallbeispiele

Hans Huber, 89jährig, verwitwet leidet an einer fortgeschrittenen Demenz. Er gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte als urteilsunfähig.

Susanne Meier, 45jährig, leidet an einer Kaufsucht (Perlenketten). Sie ist durchaus urteilsfähig, die einzelne Perlenkette noch zu kaufen, die ganze Wohnung ist aber bereits mit solchen überfüllt.

Peter Müller, 18jährig, hat ein leichtes Asperger Syndrom. Für diverse Angelegenheiten ist er urteilsfähig bedarf aber der Unterstützung.



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit (Art. 390 Abs. 1 ZGB)

```
graph TD; A[Schwächezustand] --> B[Schutzbedürftigkeit];
```

1) Geistige Behinderung oder psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender **Schwächezustand**
...mit **Folge**, dass Person teilweise oder nicht mehr eigene Angelegenheiten erledigen kann.

2) Vorübergehende Urteilsunfähigkeit/ Abwesenheit
...mit Folge, dass Angelegenheiten erledigt werden müssen und Stellvertretung nicht möglich ist.

Definitionen Schwächezustand

- **Geistige Behinderung:** angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte unterschiedlichen Schweregrades
- **Psychische Störung:** anerkannte Krankheitsbilder der Psychiatrie inkl. Demenz; ebenso Suchterkrankungen
- **Ähnliche in der Person liegende Zustände:** Defizite bei betagten Personen, qualifizierte Unerfahrenheit, schwerste körperliche Behinderungen

16

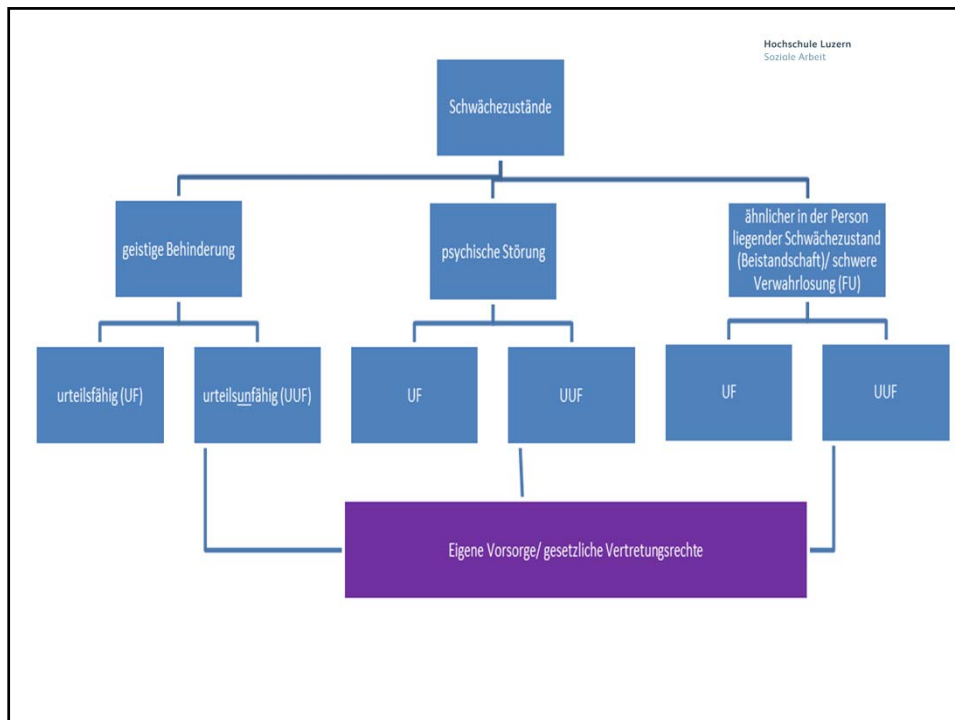
Urteilsunfähigkeit

...ist ein **Schwächezustand**

Aber: nicht jeder Schwächezustand bedarf der Urteilsunfähigkeit

- ➔ Anknüpfungspunkt behördliche Massnahmen
- ➔ Anknüpfungspunkt eigene Vorsorge und Vertretungsrechte

14



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Hans Huber I

Hans Huber, 89jährig, verwitwet leidet an einer fortgeschrittenen Demenz. Er gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte als urteilsunfähig.

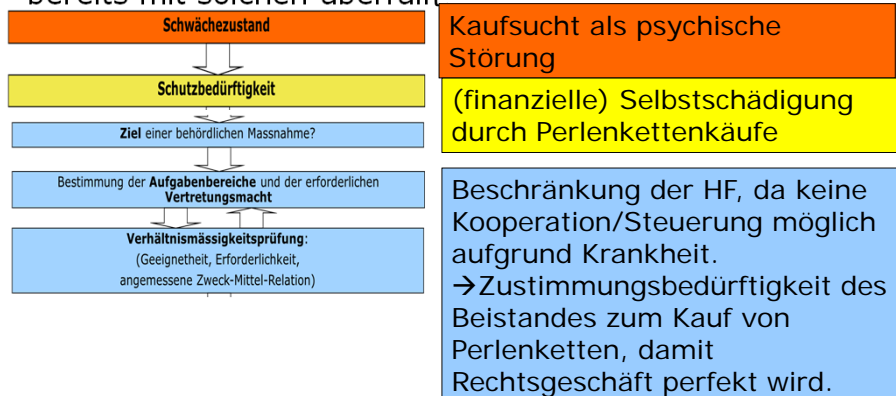
Schwächezustand	Demenz als psychische Störung
Schutzbedürftigkeit	Keine Teilnahme an notwendigen Rechtsgeschäften
Ziel einer behördlichen Massnahme?	
Bestimmung der Aufgabenbereiche und der erforderlichen Vertretungsmacht	Rechtsgeschäftliche Vertretung durch Beistand
Verhältnismässigkeitsprüfung: (Geeignetheit, Erforderlichkeit, angemessene Zweck-Mittel-Relation)	Bei «Kooperation»: Keine Beschränkung HF
	(Bei Durchkreuzen der Handlungen des Beistandes: Beschränkung HF)

Hans Huber II

- **Rechtsfolge:** Vertretungsbeistandschaft in den notwendigen Aufgabenbereichen.
Variante: Bei Urteilsfähigkeit (in Teilbereichen) und Durchkreuzen der Handlungen des Beistandes ggf. punktuelle Beschränkung der Handlungsfähigkeit und damit der Geschäftsfähigkeit;
→ in den allermeisten Fällen: keine Beschränkung HF. Beistand erhält parallel Kompetenzen zur betroffenen (urteilsfähigen) Person.
- **Ziel:** Teilnahme der schutzbedürftigen Person am Rechtsverkehr als eigenverantwortliche Entscheidungsträgerin trotz ihres Schwächezustandes. Die Instrumente haben somit hier zum Ziele, die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu verwirklichen.

Susanne Meier I

Susanne Meier, 45jährig, leidet an einer Kaufsucht (Perlenketten). Sie ist durchaus urteilsfähig, die einzelne Perlenkette noch zu kaufen, die ganze Wohnung ist aber bereits mit solchen überfüllt.

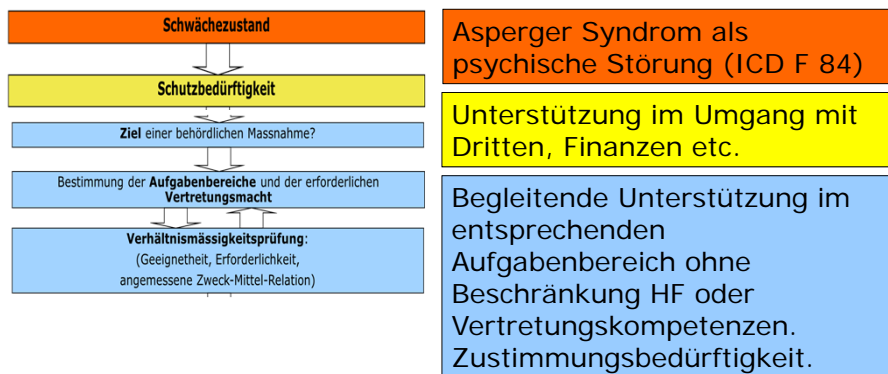


Susanne Meier II

- **Rechtsfolge:** Mitwirkungsbeistandschaft. S. Meier benötigt zum Abschluss des Rechtsgeschäftes betr. Perlenketten die Zustimmung des Beistandes. Dieser selber hat keine Vertretungskompetenzen, nur die Kompetenz, (nicht) zuzustimmen («Kaiser Nero-Prinzip»). Geschäftsfähigkeit beschränkt.
- **Ziel:** Schutz der betroffenen (urteilsfähigen) Person vor Selbstschädigung an Person und Vermögen.
 - Erwachsenenschutz ermöglicht auch Massnahmen gegenüber urteilsfähigen, schutzbedürftigen Menschen.
 - Brisant in einem liberalen Rechtsstaat.
 - Aber: Präzisere/restriktivere Anwendung des Begriffs Urteilsunfähigkeit

Peter Müller I

Peter Müller, 18jährig, hat ein leichtes Asperger Syndrom. Für diverse Angelegenheiten ist er urteilsfähig bedarf aber der Unterstützung.



Peter Müller II

- **Rechtsfolge:** Begleitbeistandschaft. Begleitende Unterstützung, aktives, i.d.R. beraterisches Einwirken auf die betroffene urteilsfähige Person.
- **Ziel:** Schutz, Hilfestellung und Anleitung der betroffenen (urteilsfähigen) Person zur Vermeidung von Selbstschädigung an Person und Vermögen mit Zustimmung der betroffenen Person.
- kein Grundrechtseingriff, aber autoritativ angeordnet; Hybrid im Erwachsenenschutz und auch betr. 12 UN BRK.